# Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten durch eine andere kirchliche Stelle

**Diese Vereinbarung ist nur abzuschließen, soweit die Auftragsdatenverarbeitung nicht bereits durch Satzung oder aufgrund einer sonstigen Rechtsgrundlage geregelt ist. Dieses Muster ist nicht abschließend und kann für den Einzelfall angepasst werden.**

Zwischen

**Bezeichnung der auftraggebenden kirchlichen Stelle.**

Straße Hausnummer.

Postleitzahl Ort.

- nachfolgend bezeichnet als Auftraggeberin -

und

**Bezeichung der auftragnehmenden kirchlichen Stelle.**

Straße Hausnummer.

Postleitzahl Ort.

- nachfolgend bezeichnet als Auftragnehmerin –

**Vorbemerkung**

Sofern ein Vertrag über die zu erbringende Leistung und Abrechnung der Auftragsverarbeitung zwischen den kirchlichen Stellen geschlossen wurde, gilt diese Vereinbarung zusätzlich zum Hauptvertrag. Fehlt ein schriftlicher Hauptvertrag, konkretisiert diese Vereinbarung die Auftragsinhalte und dokumentiert insbesondere die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen beider kirchlicher Stellen bei der Durchführung der Auftragsverarbeitung. Dieses Muster kann für den Einzelfall angepasst werden.

**§ 1 Gegenstand und Dauer der Vereinbarung**

1. Ein Hauptvertrag wurde geschlossen am Datum .
2. Sofern kein schriftlicher Hauptvertrag geschlossen wurde, bzw. die Inhalte der Auftragsverarbeitung dort nicht näher beschrieben sind, werden folgende Aufgaben vereinbart:

Beschreibung der Aufgaben, z.B. Druckaufträge, IT-Administration, Botendienste

1. Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum . und endet nach der Beendigung des Hauptvertrages (sofern vorhanden). Soweit kein schriftlicher Hauptvertrag besteht, wird diese Vereinbarung auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von Fristangabe zum Ende eines Monats/Quartals/Jahres geschlossen.
2. Die Vereinbarung gilt sowohl für die Verarbeitung von Daten, welche die Auftraggeberin an die Auftragnehmerin übergibt, als auch für Daten, die im Auftrag der Auftraggeberin erstmalig durch die Auftragnehmerin verarbeitet werden.

**§ 2 Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung**

Die Auftraggeberin bleibt im datenschutzrechtlichen Sinn verantwortliche Stelle gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 DSG-EKD. Die zu verarbeitenden Daten werden wie folgt festgelegt:

1. Art der personenbezogenen Daten bzw. der Datenkategorien

z.B. Personenstammdaten, Kommunikationsdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse, Kundenhistorie, Abrechnungs- und Zahlungsdaten), Planungs- und Steuerungsdaten, Buchhaltung: Rechnungsdaten, Lieferantendaten, Debitoren, Kreditoren, Adressdaten, Bankverbindungen, Gläubiger-ID, Ansprechpartner bei Lieferanten, Steuernummern

1. Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung von Daten

z.B. Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung

1. Kreis der betroffenen Personen bzw. der Personenkategorien

z.B. Gemeindemitglieder, Mitarbeitende, Patienten, Ehrenamtliche, Abonnenten, Lieferanten, Pächter, Mieter, Ansprechpersonen, Teilnehmende

**§ 3 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnis der Auftraggeberin**

1. Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin wird die Weisungen der Auftraggeberin beachten und befolgen. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren.
2. Mündliche Weisungen wird die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich oder in Textform(§ 126b BGB) bestätigen.
3. Zur Erteilung und zum Empfang von Weisungen sind ausschließlich die im Anhang genannten Personen berechtigt. Bei einer Änderung, einem Wechsel oder einer dauerhaften Verhinderung einer benannten Person ist dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich unter Benennung einer Nachfolge bzw. einer Vertretung mitzuteilen.
4. Die Kontaktdaten der/s örtlich Beauftragten für den Datenschutz bei der Auftraggeberin und die Kontaktdaten der/s örtlich Beauftragten für den Datenschutz bei der Auftragnehmerin sind im Anhang dieser Vereinbarung anzugeben.

**§ 4 Pflichten der Auftragnehmerin**

1. Die Auftragnehmerin darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der Auftraggeberin verarbeiten. Ist sie der Ansicht, dass eine Weisung der Auftraggeberin gegen das EKD-Datenschutzgesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie die Auftraggeberin unverzüglich darauf hinzuweisen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Auftraggeberin nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.
2. Auskünfte an Dritte oder betroffene Personen darf die Auftragnehmerin nur nach vorheriger Zustimmung durch die Auftraggeberin erteilen. Soweit sich eine betroffene Person unmittelbar an die Auftragnehmerin wendet, wird die Auftragnehmerin die betroffene Person an die Auftraggeberin verweisen und das Ersuchen unverzüglich an die Auftraggeberin weiterleiten.
3. Ist die Auftraggeberin gegenüber einer betroffenen Person verpflichtet, Auskünfte zur Auftragsverarbeitung zu erteilen, so unterstützt die Auftragnehmerin die Auftraggeberin auf eigene Kosten.
4. Die Auftragnehmerin verwendet die Daten ausschließlich für die festgelegten Zwecke. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass weder Inhalte noch Arbeitsergebnisse Unbefugten zur Kenntnis gelangen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Auftragsverarbeitung fort. Kopien dürfen nur mit Zustimmung der Auftraggeberin erstellt werden. Davon ausgenommen sind Sicherheitskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung, sowie Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.
5. Die Auftragnehmerin hat die konkreten Orte der Leistungserbringung stets aktuell zu dokumentieren und auf Verlangen der Auftraggeberin nachzuweisen. Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Eine Verlagerung der Datenverarbeitung in ein Drittland ist der Auftraggeberin anzuzeigen. Sind die Voraussetzungen gemäß § 10 DSG-EKD nicht gegeben, steht der Auftraggeberin ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
6. Die Auftraggeberin kann während der Laufzeit der Vereinbarung jederzeit die Herausgabe ihrer Daten verlangen. Die Auftragnehmerin stellt bei der Übermittlung einen angemessenen Schutz durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmensicher.
7. Eine Datenverarbeitung in Privatwohnungen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. Soll dies erfolgen, sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten vorab festzulegen. Es ist sicherzustellen, dass der Auftraggeberin und dem/der Beauftragten für den Datenschutz der EKD Zugang zur Wohnung gewährt wird. Die Auftragnehmerin sichert zu, dass auch die anderen Bewohner dieser Privatwohnung mit der Regelung einverstanden sind.

**§ 5 Mitteilungs- und Unterstützungspflichten der Auftragnehmerin**

1. Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin unverzüglich benachrichtigen, wenn Hinweise auf Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Datenpanne) durch die Auftragnehmerin oder ihre Unterauftragnehmerinnen oder durch die bei der Auftragnehmerin oder ihren Unterauftragnehmerinnen beschäftigten Personen oder ein entsprechender Verdacht bekannt werden. Die Benachrichtigungspflicht gilt auch bei schwerwiegenden Betriebsstörungen (technischer oder organisatorischer Art) oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Die Benachrichtigung hat unverzüglich zu erfolgen.
2. Die Auftragnehmerin hat in diesen Fällen angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher Schäden für betroffene Personen zu ergreifen. Die Auftraggeberin ist über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin kostenfrei bei einer eventuell erforderlichen Benachrichtigung der betroffenen Personen.
3. Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach §§ 16 bis 25 DSG-EKD durch die Auftraggeberin, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen der Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin im notwendigen Umfang mitzuwirken und die Auftraggeberin soweit möglich angemessen zu unterstützen.
4. Über Kontrollen und Maßnahmen der oder des Beauftragten für den Datenschutz der EKD informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unaufgefordert und unverzüglich, sofern hierdurch die Datenverarbeitung der Auftraggeberin betroffen ist.

**§ 6 Unterauftragsverhältnisse**

1. Die Auftragnehmerin erbringt die vertraglichen Leistungen ausschließlich durch folgende Unterauftragnehmende:

Art der Leistung, Name und Kontaktdaten.

1. Die Beauftragung weiterer Unterauftragnehmender zur Verarbeitung von Daten der Auftraggeberin ist der Auftragnehmerin nur mit Zustimmung der Auftraggeberin gestattet. Erfolgt eine Unterbeauftragung ohne vorherige Zustimmung, so steht der Auftraggeberin ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
2. Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Unterbeauftragungen, wodurch die Auftraggeberin die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Eine Beauftragung von Unterauftragnehmenden in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 DSG-EKD erfüllt sind (Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, Standarddatenschutzklauseln).
3. Die Verträge der Auftragnehmerin mit den Unterauftragnehmenden sind so zu gestalten, dass sie den Anforderungen gesetzlicher Datenschutzbestimmungen genügen und dass die Unterauftragnehmenden dieselben Verpflichtungen übernehmen, die der Auftragnehmerin obliegen.
4. Die Auftragnehmerin haftet für das Handeln der Unterauftragnehmenden wie für eigenes Handeln.
5. Die Verträge und Auftragsvereinbarungen sind auf Verlangen der Auftraggeberin in Kopie zu übergeben.
6. Dienstleistungen Dritter, die als Nebenleistungen zur Auftragsdurchführung in Anspruch genommen werden, gelten nicht als Unterauftragsverhältnisse. Dazu zählen z. B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungspersonal, Rechnungs- oder Wirtschaftsprüfung, Entsorgung von Datenträgern. Die Auftragnehmerin ist jedoch bei derartiger Inanspruchnahme verpflichtet, angemessene Vereinbarungen zum Schutz der Daten zu treffen und auch Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

**§ 7 Rückgabe von Datenträgern, Löschung gespeicherter Daten und Dokumentation**

1. Nach Abschluss der vereinbarten Arbeiten oder mit der Beendigung des Hauptvertrages oder dieser Vereinbarung haben die Auftragnehmerin sowie alle Unterauftragnehmenden die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, Verarbeitungsergebnisse und Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Auftraggeberin auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten.
2. Gleiches gilt für Daten in Archivierungs- und Sicherungsdateien in allen Systemen der Auftragnehmerin und der Unterauftragnehmenden sowie für Test- und Ausschussmaterial.
3. Die Löschung ist zu protokollieren und das Löschprotokoll ist vorzulegen.

**§ 8 Haftung**

Es gelten die Regelungen zum Schadensersatz gemäß § 48 DSG-EKD.

**§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung, die unmittelbar den Inhalt oder den Umfang der geschuldeten Leistung beeinflussen, bedürfen der Schriftform.
2. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind von der Auftragnehmerin entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Die Auftragnehmerin kann diese zu ihrer Entlastung bei Vertragsende der Auftraggeberin aushändigen.
3. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
4. Sollte eine der Regelungen oder eine mit Bezug hierauf geschlossene weitere Vereinbarung, gleich wann und aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden oder eine nach übereinstimmender Auffassung der Parteien regelungsbedürftige Lücke enthalten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Anstelle der unwirksamen Regelung oder in Ausfüllung der Lücke gelten die gesetzlichen Be-stimmungen.

|  |  |
| --- | --- |
| Auftraggeberin \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort, Datum) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Unterschriften mit Amts- / Funktionsbezeichnungen) | Auftragnehmerin \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Ort, Datum) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Unterschriften mit Amts- / Funktionsbezeichnungen) |

Anhang

**Berechtigte Weisungsgeber, Weisungsempfänger, Datenschutzbeauftragte**

Zur Erteilung von Weisungen für die Auftraggeberin sind folgende Personen berechtigt:

Name, Funktion, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail.

Als örtlich Beauftragte/r für den Datenschutz bei der Auftraggeberin ist bestellt:

Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail.

1. Zum Empfang von Weisungen für die Auftragnehmerin sind folgende Personen berechtigt:

Name, Funktion, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail.

Als örtlich Beauftragte/r für den Datenschutz bei der Auftragnehmerin ist bestellt:

Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail.